

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tonndorf**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tonndorf hat am 9.2.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe Tonndorf, Hinschenfelde und den Alten Friedhof Wandsbek der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 07. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten,
Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren:**

A. Gebühren für uneingeschränkte Nutzungsrechte für 25 Jahre:

- | | |
|---|------------|
| 1. Sargwahlgrabstätte mit ganzflächigem Beet, je Grabbreite | 1.182,50 € |
| 2. Sargwahlgrabstätte in Rasenlage ohne Beet, inkl. Rasenschnitt, je Grabbreite ... | 1.600,00 € |
| 3. Sargwahlgrabstätte in Rasenlage mit Beet, inkl. Grabunterhaltung, je Grabbreite | 1.737,50 € |
| 4. Sargwahlgrabstätte als Staudengrab, inkl. Grabunterhaltung, je Grabbreite | 3.260,00 € |
| 5. Sargwahlgrabstätte als Kindergrab, für Säрге bis 120 cm Länge, je Grabbreite... | 1.050,00 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen mit Beet | 1.087,50 € |
| 7. Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen in Rasenlage ohne Beet, inkl. Rasenschnitt | 1.382,50 € |
| 8. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in Rasenlage mit Beet, inkl. Grabunterhaltung. | 1.457,50 € |
| 9. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrab, inkl. Grabunterhaltung..... | 1.940,00 € |
| 10. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Staudengrab, inkl. Grabunterhaltung..... | 1.940,00 € |
| 11. Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen mit Beet | 1.105,00 € |
| 12. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage
inkl. Grabunterhaltung..... | 1.737,50 € |
| 13. Urnenreihengrabstätte inkl. Grabunterhaltung..... | 1.332,50 € |
| 14. Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage „Lavendelfeld“,
inkl. Grabunterhaltung..... | 1.347,50 € |
| 15. Urnenreihengrabstätte in der anonymen Gemeinschaftsanlage
inkl. Grabunterhaltung | 1077,50 € |
| 16. Grabstätte im Lichtergarten für nicht bestattungspflichtige Kinder..... | 157,50 € |

B. Gebühren für eingeschränkte Nutzungsrechte, pro Jahr:

- | | |
|--|---------|
| 1. Sargwahlgrab mit ganzflächigem Beet (gemäß I.1.), je Grabbreite | 35,20 € |
|--|---------|

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter A.1. bis A.12 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Erwerbs eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten (eingeschränktes Nutzungsrecht, vgl. § #16# der Friedhofssatzung) wird die Gebühr unter B.1. berechnet. Für die Zukunft bereits entrichtete Gebühren werden bei der Umwandlung in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht anteilig angerechnet.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde..... | 21,10 € |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter..... | 16,90 € |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit..... | 84,50 € |
| b) eines liegenden Grabmals..... | 23,70 € |
| c) einer Nachschrift..... | 18,60 € |

III. Gebühren für die Bestattung:

Für einen Gruftschmuck, das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Abräumen der Kränze

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m..... | 422,70 € |
| b) Säрге über 1,20 m..... | 788,90 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung..... | 277,60 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier für 90 min..... | 253,80 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
der Mitglieder der Ev.-Luth. Kirche je Trauerfeier für 90 min..... | 177,70 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsortes unter Bäumen je Trauerfeier..... | 126,90 € |
| 4. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes je Trauerfeier..... | 63,40 € |
| 5. Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer, je Sarg..... | 50,70 € |
| 6. Gebühr für das Entfernen des Grabsteines- liegender Stein-..... | 136,00 € |
| 7. Gebühr für das Entfernen eines stehenden Steines bis 0,6m Ansichtsfläche..... | 271,90 € |
| 8. Gebühr für das Entfernen eines stehenden Steines ab 0,6m ² Ansichtsfläche..... | 303,60 € |
| 9. Gebühr für die Behebung von Senkschäden bei Rasengräbern..... | 225,90 € |
| 10. Gebühr für die Inschrift der Stele im Urnengemeinschaftsfeld..... | 561,00 € |
| 11. Gebühr für die Inschrift der Stele im Lavendelfeld..... | 126,00 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühren für die Ausgrabung von Särgen und Urnen werden nach dem tatsächlichem Aufwand nach §7 festgelegt.

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1.4.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1.1.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg Ost vom 24.02.2021 (Az.: A-Mr 1.5-1184) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg den 8.3.2021

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
- Der Kirchengemeinderat -



Kirchensiegel

H. Polnan, Pastorin
Vorsitzendes Mitglied

H. Schmidt-Selmer
Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite www.kirche-hamburg.de/gemeinden/ev-luth-kirchengemeinde-tonndorf.html am 31.3.2021

H. Polnan, Pastorin
Vorsitzendes Mitglied

Kirchensiegel

H. Schmidt-Selmer
Mitglied

